

Gewerkschaftliche Rundschau

Zeitschrift des Zentralverbandes der Arbeitnehmer öffentlicher Betriebe und Verwaltungen

Mitglied des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften und des Deutschen Gewerkschaftsbundes.

Erscheint alle 14 Tage.

Durch die Post bezogen Vierteljährlich 1.50 RM.
Anzeigen: Die dreigespaltene mm-Jeile 0.15 RM.

Hauptgeschäftsstelle:

Köln a. Rh., Jülicher Straße 27 · Fernsprecher 212262
Redaktionschluss: Montags vor Erscheinen

Um die Zukunft der deutschen Sozialversicherung

Zerhängnisvoller noch wie für die Lohn- und Arbeitsverhältnisse wirkt sich die gegenwärtige Wirtschaftskrise auf lange Zeit gesehen, für die deutsche Sozialversicherung aus. Jeder Lohnabbau und jede andere Verschlechterung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse kann bei wieder ansteigender Konjunktur wieder beseitigt und ausgemerzt werden. Und gelingt es auch nur einigermaßen, die Gewerkschaften ohne wesentliche Schwächung ihres Einflusses und ihrer Stoßkraft über diese schwere Zeit hinweg zu bringen, wird es bei einer Besserung der Wirtschaftslage in verhältnismäßig kurzer Zeit bestimmt gelingen, das verlorene Terrain wieder zu gewinnen und in neues Gelände vorzustoßen.

Viel bedenklicher allerdings ist eine Verschlechterung der Sozialversicherung. Jeder Verlust auf diesem Gebiete erfordert ganz andere Kräfte, ihn später wieder aufzuholen. Bei voller Anerkennung der Bedeutung, die beispielsweise das Sozialversicherungswesen für die Gestaltung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse hat, bei ansteigender Konjunktur verliert es an praktischer Bedeutung, da dann die gewerkschaftliche Selbsthilfe der Arbeiterschaft das Primäre gegenüber der Staatshilfe ist. Anders dagegen ist es bei der Sozialversicherung. Ihre Gestaltung hängt stets in erster Linie von der politischen Lage ab. Ihre Gestaltung hängt stets in erster Linie von der politischen Lage ab. Bei den jeweils wirkenden politischen Kräften wesentlich ab. Bei dem engen Lebensraum, dem das deutsche Volk auch bei der gegenwärtigen Wirtschaftslage infolge des Krieges und der Reparationszahlungen haben wird, werden auch dann noch die Kämpfe um die Verteilung des Ertrages der Wirtschaft recht erbittert geführt werden. Es liegt eben im Wesen der liberal-kapitalistischen Wirtschaftsordnung, daß ein freiwilliger Verzicht auf größere Gewinne, auf größere wirtschaftliche Macht und stärkste Beherrschung aller Dinge und Einrichtungen durch das Kapital, zugunsten der sozialen Gerechtigkeit der in der Wirtschaft in abhängiger Stellung tätigen Menschen nicht eintritt. Jede Verschlechterung der sozialen Versicherungseinrichtungen, die in jetziger Zeit unter dem Druck der Wirtschaftskrise den gesetzgebenden Körperschaften abgerungen und abgetrotzt wird, wird auf lange Zeit hinaus in Geltung bleiben.

Durch Krieg und Inflation war das Gebäude der deutschen Sozialversicherung zusammengebrochen und mußte wieder neu aufgebaut werden. Das ist im großen ganzen gelungen, wenn auch nur unter den größten Opfern, die die Versicherten selbst am meisten gebracht haben, durch Zahlung höherer Beiträge. In der Invalidenversicherung stieg der Beitrag, beispielsweise angeführt, in der höchsten Klasse von 48 Pfennig nach der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 auf 2,00 Mark. Eine Erhöhung um 317 Prozent. Während die Arbeitgeber es verstanden haben, wenigstens einen Teil dieser Erhöhung durch Festhalten an ihren alten Preisen trotz Senkung der Rohstoffpreise, durch technische Verbesserung des Betriebes oder in letzter Zeit besonders durch Lohndruck auf andere abzuwälzen, mußten die Arbeitnehmer diese Erhöhungen reißlos selber tragen und eine gewisse Sicherung ihrer Existenz in den Tagen der Krankheit, Arbeitslosigkeit und Invalidität mit einer Einschränkung ihrer jetzigen Lebenshaltung bezahlen.

Trotzdem sind ihre Ansprüche und wohlverworbenen Rechte außerordentlich gefährdet. Alle Versuche, die Finanzen der Versicherungsträger durch Erhöhung der Beiträge zu sanieren sind gescheitert. Die Krankenversicherung, heute durch die bekannte Notverordnung in etwa entlastet, ist finanziell wohl am besten in Ordnung, hat aber ebenso wie die Invalidenversicherung besonders stark unter den Kriegsfolgen zu leiden. Die gesundheitlichen Folgen der Kriegstrapazen der Kriegsteilnehmer und der Hungerblockade für das gesamte Volk, besonders der Jugend, die, wenn auch heute teilweise behoben, haben diese Versicherungsträger mit Leistungen und Aufwendungen belastet, die eigentlich das gesamte Volk in allen seinen Schichten hätte leisten müssen.

Eine neue Versicherung, in der Nachkriegszeit geschaffen, die Arbeitslosenversicherung, droht unter der Wirtschaftskrise zusammen zu brechen. Es wird heute mit einem Fehlbetrag in der Arbeitslosenversicherung von 300—350 Millionen, in der Krisenfürsorge mit 150—175 Millionen und in der kommunalen Fürsorge für Arbeitslose mit einem Mehrbedarf von 300 Millionen Mark gegenüber dem Vorjahr gerechnet. Die Knappschaftsversicherung der Bergleute steht, wenn keine Hilfe kommt, vor dem Zusammenbruche.

In der Invalidenversicherung konnte das Jahr 1930 noch mit einem Ueberschusse von 50 Millionen Mark abgeschlossen werden, im laufenden jedoch wird schon mit einem Fehlbetrag von 60—70 Millionen gerechnet. Unbedenklich würde die Finanzlage der Versicherungsanstalten sein, wenn der sogenannte Beharrungszustand erreicht wäre. Dieses ist aber nicht der Fall. Durch den Geburtenrückgang einerseits und der Verlängerung des durchschnittlichen Lebensalters andererseits wird die Zahl der Rentenempfänger absolut wie auch im Verhältnis der Gesamtzahl der Versicherten gesehen, noch wesentlich steigen und wegen der Lebensverlängerung auch die Dauer des Rentenbezuges.

Als gesund ist nur noch die Angestelltenversicherung zu erachten, einerseits wegen der durchweg besseren Risiken wie die Invalidenversicherung und andererseits durch die wesentlich höheren Beiträge in den höheren Klassen. Dem Höchstbeitrag von 8,66 Mark pro Monat in der Invalidenversicherung steht der Höchstbeitrag von 30 Mark in der Angestelltenversicherung gegenüber.

Neben den oben genannten Ursachen für die schwierige Lage der Krankenkassen und der Invalidenversicherung kommt für die Arbeitslosenversicherung die Krisenfürsorge und kommunale Arbeitslosenfürsorge als Ursache die Steigerung der Zahl der Arbeitslosen hauptsächlich in Betracht. Für alle Versicherungen aber neben der Steigerung der Lasten durch Vermehrung der Zahl der Renten- und Unterstützungsempfänger der Ausfall an Beiträgen, entstanden durch die rund 4,5 Millionen Arbeitslosen.

Die Lage der Sozialversicherung ist daher außerordentlich ernst und wird nicht in nächster Zeit eine gründliche Sanierung vorgenommen, sind die erworbenen Ansprüche der Versicherten durch die Finanzlage der Versicherungsträger gefährdet.

Verständlich ist es daher, wenn der Kampf um die Art der Sanierung in den nächsten Monaten mit besonderer

Schärfe geführt wird. Die Arbeitgeber und die Kapitalkräfte, die schon in der Vorkriegszeit, trotz glänzender Wirtschaftslage und recht bescheidenen sozialen Lasten, das Schlagwort von der Rentenpsychose aufbrachten, leben fast ohne Ausnahme nur in dem weiteren Abbau der Leistungen einen Ausweg.

Selbst die Landwirtschaft, die sich durch Zollgesetze und sonstige staatliche Maßnahmen von der Gesamtheit des Volkes unterstützen läßt in einem Umfange, der die Ernährungskosten um 4 Milliarden Mark pro Jahr verteuert, erklärt die sozialen Lasten der Arbeiterversicherung für untragbar. Ihre Wortführer fehlen in den letzten Jahren bei keiner antisozialen Kundgebung.

Auf die Sanierung der Sozialversicherung müssen auch wohl die Ausführungen bezogen werden, die der Reichskanzler unlängst machte, und von Maßnahmen sprach, die zwar unangenehm, aber von Verantwortung für die Zukunft des deutschen Volkes zeugen sollten.

Die Arbeiterschaft hat bisher sich dieser Verantwortung nicht entzogen. So schwer es auch wurde, haben ihre Vertreter der Erhöhung der Beiträge zugestimmt, die zum Teile für Renten und Unterführungen verwandt wurden, für die eigentlich das gesamte Volk hätte einstehen müssen. Sie wird auch weiter bereit sein, an der Sanierung der Versicherungsträger mitzuarbeiten. Was sie aber nicht kann, ist ihre Zustimmung zu geben zu einem weiteren Abbau der Leistungen und Schwämmerung der erworbenen Rechte, solange nicht die übrigen Volksschichten in gleichem Umfange zu den Lasten herangezogen werden. Noch heute sind viele Angehörige mit höherem Einkommen von den Beiträgen zur Ar-

beitslosenversicherung befreit, oder werden nur mit einem Teile ihres Einkommens dazu herangezogen. Die Beamtenschaft zahlt überhaupt keine Beiträge, obgleich ihr durch die sichere Existenz, Pension und Fortzahlung des Gehaltes in Krankheitsfällen mehr Sicherheit gegen die Wechselfälle des Lebens gegeben ist, wie der Arbeiterschaft.

Ungefaßt bei dieser Reform muß auch die noch viel zu starke Zersplitterung und Verteuerung der Verwaltung. Die Verwaltung der Arbeitslosenversicherung muß vereinfacht und verbilligt werden. Warum noch die Trennung der Krisenfürsorge und der kommunalen Fürsorge für Arbeitslose jede für sich mit einem kostspieligen Apparat? In der Rheinprovinz wird die Invalidenversicherung durch eine Landesversicherungsanstalt verwaltet, in Bayern mit der ungefähr gleichen Einwohnerzahl und Zahl der Versicherten sind dazu acht Anstalten, um der „bayerischen Belange“ wegen, mit achtfachem Verwaltungsapparat angeblich notwendig.

Es soll nicht Aufgabe dieser Zeilen sein, im einzelnen die Reformvorschlüsse für die Sozialversicherung hier klar zu legen, wohl aber zu zeigen, wie ernst die Situation gegenwärtig ist. Sie sollen auf die drohende Gefahr aufmerksam machen, die für die soziale Lage der Arbeiterschaft, nicht nur in der gegenwärtigen Zeit der Wirtschaftskrise, sondern für Jahrzehnte darüber hinaus entsteht, wenn eine Sanierung in der gegenwärtigen Notzeit mittels der Senkung der Leistungen vorgenommen wird.

Was hier aufgegeben wird, selbst von manchem ehrlichen Sozialpolitiker als Notstandsmaßnahme gedacht, wird für das nächste Menschenalter wahrscheinlich verloren sein.

Gute Länderfinanzen — Schlechte Gemeindefinanzen

Durch den starken Rückgang der Steuereinnahmen ist das Reich gezwungen, seine Ueberweisungen an die Länder entsprechend herabzusetzen. Die Länder stehen also vor der Notwendigkeit, ungefähre 500 Millionen RM. in ihren Haushaltsplänen einzusparen; denn nach der Welsung der Reichsregierung sollen Steuererhöhungen nicht mehr vorgenommen werden. Die Länder dürfen diese Einsparungen unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht den Gemeinden an ihren Steuerüberweisungen kürzen; denn die Finanzlage der Gemeinden ist gegenwärtig so schlecht, daß schon bei den bisherigen Steuereinnahmen große Fehlbeträge allenthalben sich eingestellt haben. Diese Fehlstellung entbindet aber die Gemeinden nicht von der Verpflichtung, den Grundsatz zur Sparsamkeit bis zur äußersten Grenze in ihrem Verwaltungsapparat durchzuführen. Bisher haben sich aber gerade die Gemeinden gegen die Sparpolitik, die das Reich befolgt, noch gesperrt. Auf die Dauer ist es nicht möglich, den steigenden Finanzbedarf der Gemeinden durch ein stärkeres Anziehen der Steuerfäden zu decken. Wenn die Reichsregierung grundsätzlich Steuererhöhungen für unerträglich hält, dann dürfen die Gemeinden nicht das Gegenteil tun. Für den Steuerzahler ist es wirtschaftlich gleich, wer von ihm die Steuern einfordert. Er hält sich an die Tatsache, daß er immer stärker besteuert wird und von einer Senkung des gesamten Steuereinkommens nicht die Rede sein kann.

Die großen deutschen Gemeinden versuchen in steigendem Maße, ihre finanziellen Schwierigkeiten zum Teil durch die Erhöhung der Bürgersteuer zu meistern. Diese Steuer ist das einzige Ueberbleibsel jener sagenhaften Finanzreform und des Steuerentlastungsprogramms der Regierung Müller-Tillering. Man hat damals die Bürgersteuer als beweglichen Einnahmefaktor gedacht, der lediglich die Aufgabe hat, auf diejenigen Elemente, die in den Gemeindeparlamenten mit der Ausgabenbewilligung allzu freudig vorgehen, erzieherisch einzuwirken. Heute ist die Bürgersteuer kein Erziehungsinstrument, sondern sie ist eine Finanzquelle ersten Ranges für die Gemeinden geworden.

Die Reichsregierung hat mit der Notverordnung vom 1. 12. 1930 die ersten Ansätze zu einer Verwirklichung der seit langem geforderten Reform des deutschen Finanzwesens geschaffen. Wir werden in aller nächster Zeit uns mit dieser Frage wieder eingehend befassen müssen, da eine Gesundung unserer

öffentlichen Finanzen auf die Dauer nicht ohne eine Reform des Steueraufbaues und der Finanzverwaltung denkbar ist. Die führenden Kreise der deutschen Wirtschaft fordern nach wie vor den Abbau der Steuern auf Einkommen und Vermögen. Dieser Auffassung hat sich der frühere Staatssekretär des Reichsfinanzministeriums, Dr. Popik, angeschlossen und dabei auf die schwindende Rentabilität der Unternehmungen hingewiesen, die durch die starke Besteuerung hervorgerufen wird. Dabei wird behauptet, das Reinvestitionen in der Wirtschaft aus eigenen Mitteln infolge der hohen Steuern nicht möglich seien. Das Institut für Konjunkturforschung stellt in seinem letzten Vierteljahreshesheft fest, daß in den Jahren 1924/28 die deutsche Wirtschaft 41,6 Milliarden RM. neu investiert hat, von denen nur 13,6 Milliarden RM. aus dem Auslande stammen. Trotz des hohen Steuerdruckes ist es also gelungen, 28 Milliarden RM. aus eigener Kraft in die deutsche Wirtschaft hineinzusteden. Dazu sind noch die 22 Milliarden RM. zu rechnen, die für Erhaltungslagen abgeschrieben wurden. Insgesamt sind also für die Erneuerung der deutschen Volkswirtschaft in vier Jahren aus eigenen Mitteln 50 Milliarden RM. aufgebracht worden. Eine gewaltige Leistung für eine Wirtschaft, die aus dem furchtbaren aller Kräfte fast geschwächt hervor-gegangen ist. Die hohen Steuern haben also die Wirtschaftsentwicklung längst nicht in dem Maße gehemmt, wie es von inter-estierter Seite behauptet wird.

Man könnte deshalb zweifeln, ob ein grundsätzlicher Umbau des Steuersystems überhaupt notwendig ist. Ohne Zweifel sind Ansätze zu einer stärkeren Verlagerung der Steuerlast auf den Verbrauch hin bereits vorhanden. Wir haben im vergangenen Jahre vor allen Dingen die Grunderwerbsteuern stärker angespannt. Diese Veränderung unserer Steuerpolitik ist außerordentlich zu begrüßen; denn eine stärkere Besteuerung der Vermögensmittel ist nicht nur aus steuerlichen, sondern auch aus ethischen Gründen gerechtfertigt. Allerdings hat die Ausdehnung dieser Besteuerung ihre Grenzen da, wo der Mehrertrag durch den Verbraucherrückgang gefährdet wird. Abzusehen ist aber eine Entlastung der Einkommen und Vermögen zugunsten einer stärkeren Besteuerung des allgemeinen Verbrauchs. Für die breite Masse der Bevölkerung ist es untragbar, für den lebensnotwendigen Bedarf noch höhere Steuern zu entrichten.

Eine wirkliche Erleichterung für die Wirtschaft und für die gesamte Bevölkerung kann nur dann erfolgen, wenn die gesamte Steuerlast in Reich, Ländern und Gemeinden gesenkt wird. Wie und ob dies geschehen kann, darüber sind die Meinungen geteilt. Durch eine Senkung oder durch die Beseitigung der Tributlasten würde die Abgabenbelastung außerordentlich gemildert werden, denn für diese Steuern bietet der Staat keine Gegenleistung, aber für die andern Abgaben leistet der Staat etwas, wobei man sich streiten kann, ob diese Leistung stets auf dem wirtschaftlichsten Wege erfolgt. Wenn also hier Steuereinnahmen fortlassen, werden wir auf der anderen Seite eine Staatsleistung fallen müssen. Es wird immer vergessen, daß der staatliche Rechtschutz, die Sicherheit im Lande, das Bildungswesen, das Wohlfahrtswesen, die öffentlichen Aufträge für die Wirtschaft und ähnliches doch Leistungen sind, die aus den Steuermitteln und ähnliches doch Leistungen sind, die aus den Steuermitteln bestritten werden und befruchtend auf die Gemeinschaft einwirken. Deshalb ist es etwas leichtfertig, den Abbau der staatlichen Aufgaben zu fordern. Erst müssen wir prüfen, ob ein solcher Abbau und an welcher Stelle er möglich ist und ob wir dabei nicht mehr aufgeben als wir gewinnen. Entscheidend für solche Forderungen ist also die Prüfung der Verwendbarkeit der Steuergelder. An dieser Frage gehen aber alle unsere Finanzreformer vorbei, weil sie von der landläufigen Vorstellung ausgehen, daß Steuern dem Kapitalverlust gleichzusetzen sind.

Miel wichtiger als die Frage einer Verschiebung der Steuerlast von der direkten auf die indirekte Seite ist die Reform

des Finanzausgleichs, d. h. der Aufteilung der Steuereinnahmen zwischen dem Reich und den übrigen staatlichen Untergliederungen. Die Kollage der Gemeinden ist zu einem großen Teil in dem fehlerhaften Finanzausgleich begründet. Dabei haben wir immer zu sehr die Einnahmenseite im Auge. Vopitz schlägt als große Personalsteuer für die Gemeinden eine Mietsteuer vor, die eine Nachfolgerin eines Teils der seitherigen Hauszinssteuer und der Grundsteuer sein soll, die heute schon vom Mieter getragen werden. Diese Steuer soll eine ähnliche erzieherische Wirkung wie die Bürgersteuer ausüben. Man fragt sich, ob dazu wirklich zwei Steuern notwendig sind und nicht die Bürgersteuer alleine genügt. Außerdem fangen die Schwierigkeiten einer Mietsteuer erst dann an, wenn man an die Veranlagung herangeht; denn hier häufen sich die sozialen Bedenken. Im Vorbergrund der künftigen Finanzreform muß aber die Regelung des Lastenausgleichs vor allem zwischen Ländern und Gemeinden stehen; denn es ist ein untragbarer Zustand, daß die Länderfinanzen im allgemeinen gut in Ordnung sind, während die Gemeindefinanzen zusammenzubrechen drohen. — An diese Aufgabe wird die Reichsregierung in allernächster Zeit herangehen müssen. Die Vereinfachung des Realsteuerwesens, wie sie nach der Rotverordnung ab 1. 4. 1932 in Kraft treten soll, ist ein erster Anfang auf diesem Wege. So wichtig die einheitliche Regelung unseres Steuerwesens ist, ebenso bedeutend sollte aber im Augenblick für die Reichsregierung die Frage sein, wie man die Gemeindefinanzen auf eine gesunde Grundlage stellen kann.

Die Invalidenrente

Um die Zahl der Arbeitslosen einzuschränken haben verschiedene Städte beschlossen, sämtliche Arbeiter, die berechtigt sind, die Invalidenrente zu beziehen, zu entlassen und ihnen das nach der Ruheordnung zugehörige Ruhegeld zu gewähren. In der Regel sehen die Ruheordnungen vor, daß die Invalidenrente ganz oder teilweise auf den Ruhegehalt zur Anrechnung kommt, und nur wenige Städte haben bisher hiervon Abstand genommen. Wenn auch nicht immer das Recht auf Bezug einer Invalidenrente einen Anspruch auf Gewährung von Ruhegeld gibt, so dürfte doch die Weiterbeschäftigung eines Invalidenrente beziehenden Arbeitnehmers heute zu den Ausnahmefällen gehören. In letzter Zeit sind verschiedene Städte dazu übergegangen und haben, um Arbeitsplätze frei zu machen, Arbeiter, die nach der Invalidenversicherung noch keinen Anspruch auf Ruhegeld haben, das Ruhegeld gewährt, wobei der Berechnung des Ruhegeldes jener Zeitpunkt gewählt, an dem das 65. Lebensjahr vollendet wird.

Unter diesen Umständen dürfte es den Kollegen erwünscht sein, wenn in folgendem die Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung über den Bezug der Invalidenrente eingehend dargestellt werden.

Es ist nicht ganz einfach, sich aus dem Gesetztext zuverlässig über die Invalidenversicherung zu informieren. Dabei dürfte es angebracht sein, eine kurze Übersicht darüber zu geben, wann man Anspruch auf eine Invalidenrente hat, wo, in welcher Zeit und Form dieser Anspruch geltend gemacht werden muß und wie hoch die Rente ist.

Invalidenrente erhält, wer die Invaliderität oder das gesetzliche Alter (65 Jahre) nachweist, sowie die Wartezeit das gesetzliche Alter (65 Jahre) nachweist, sowie die Wartezeit erfüllt und die Anwartschaft aufrechterhalten hat. Als invalide gilt, wer nicht mehr imstande ist, durch eine Tätigkeit, die seinen Kräften und Fähigkeiten entspricht, und die ihm unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines bisherigen Berufes zugemutet werden kann, ein Drittel dessen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Personen der selben Art und mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen. Außerdem erhält Invalidenrente, wer vorübergehend, aber über 26 Wochen ununterbrochen invalide ist, nach dieser Zeit oder nach Wegfall des Krankengeldes für die weitere Dauer der Invaliderität (§ 1255 RVO).

Ein Anspruch auf Invalidenrente besteht erst nach Ablauf von 200 Beitragsmonaten — sog. Wartezeit — wenn davon mindestens 100 auf Grund der Beiträge und 100 auf Grund der Beiträge entrichtet wurden. Andernfalls müssen mindestens 500 Beitragsmonate geleistet sein (§ 1278 RVO).

Die Anwartschaft wird aufrechterhalten durch Ablauf von mindestens 20 Beitragsmonaten innerhalb zweier Jahre nach dem auf der Quittungsliste verzeichnetem Aus-

stellungsdatum (also nicht von dem Tage ab, von dem die Karte gilt) bei Pflichtversicherten (§ 1280 RVO). Selbstversicherte müssen jedoch, wenn sie nicht schon auf Grund der Pflichtversicherung mindestens 60 Monate geleistet haben, 40 Monate innerhalb zweier Jahre leisten (§ 1282 RVO). — Anwartschaft ist die Anspruchsberechtigung auf Grund der Beitragsleistung.

Der Antrag auf Gewährung der Rente kann gestellt werden entweder beim Versicherungsamt des Wohnortes oder bei dem des letzten Beschäftigungsortes oder bei der Landesversicherungsanstalt (§ 1613 RVO). An Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

a) bei über 65jährigen: Die letzte Quittungsliste, die Aufrechnungsbescheinigungen der früheren Karten, die Geburtsbescheinigung des Antragstellers und seiner Kinder unter 15 Jahren.

b) bei über 26 Wochen ununterbrochen invaliden Personen: Außer den unter a) angeführten Papieren noch ein ärztliches Attest oder eine sonst ausreichende Bescheinigung über die Invaliderität;

c) bei Anspruch auf Witwenrente: 1. wenn der Verstorbene Invalidenrente bezogen hat: eine Bescheinigung, daß die Witwe invalide oder 65 Jahre alt ist sowie die standesamtliche Heirats- und Sterbeurkunde des Mannes.

2. wenn der Verstorbene keine Invalidenrente bezogen hat: außer den unter 1. genannten Papieren die letzte Quittungsliste und die Aufrechnungsbescheinigungen der früheren Karten;

d) bei Anspruch auf Witwenrente: Außer den unter c) angeführten Papieren eine Bescheinigung der Gemeindebehörde über die Bedürftigkeit des Witwers und darüber, daß die Witwe wegen Erwerbsunfähigkeit des Ehemannes die Ernährerin der Familie war.

e) bei Waisenrente: (Wird nur für Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahre gezahlt. Wenn sie nach Vollendung des 15. Lebensjahres Schul- oder Berufsausbildung erhalten, wird die Rente für deren Dauer gewährt, jedoch nicht über das 21. Lebensjahr hinaus.) Außer den unter c) genannten Papieren die Bestattungsurkunde der Vormünder oder Pfleger, falls solche bestellt sind und die Geburtsbescheinigungen der Kinder.

Da Rente, von einem Ausnahmefalle abgesehen, nur auf ein Jahr rückwirkend gezahlt wird — gerechnet vom ersten Tage des Monats an, in dem der Antrag eingeht (§ 1253 RVO) — empfiehlt sich stets die sofortige Antragstellung. — Treffen die Voraussetzungen für mehrere Renten zusammen, so wird in der Regel die höhere Rente voll und die niedrigere Rente ohne Kinderzuschläge zur Hälfte als Zusatzrente gezahlt. — Die Renten werden, auf volle 5 Pf. aufgerundet, monatlich im voraus gezahlt.

Der Rentenanspruch geht verloren, wenn man sich vorzüglich invalide macht. Die Rente kann auch ganz oder teilweise entzogen werden, wenn sich der Antragsteller die Invalvidität beim Begehen einer Handlung zugezogen hat, die nach strafgerichtlichem Urteil ein Verbrechen oder ein vorzügliches Vergehen ist (§ 1254 RVD).

Die Rente ruht, wenn eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Monat verbüßt wird oder der Bezugsberechtigte in einem Arbeitshaufe oder in einer Besserungsanstalt untergebracht ist oder seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt hat (§ 1312 RVD).

Gegen den Rentenbescheid der Versicherungsanstalt kann innerhalb eines Monats, vom Tage der Zustellung an gerechnet Berufung beim Oberversicherungsamt eingelegt werden (§§ 1631, 1675 RVD).

Die Renten setzen sich wie folgt zusammen:

1. Invalidentente:
 - a) Grundbetrag für alle Lohnklassen, jährlich 168 M. (§ 1288 RVD);
 - b) Reichszuschuß für alle Lohnklassen, jährlich 72 M. (§ 1285 RVD);
 - c) Steigerungsbeträge (§ 1289 RVD):
 - aa) jährlich 20 Prozent der seit dem 1. 1. 1924 geleisteten Beiträge;
 - bb) jährlich für jede bis zum 30. 9. 1921 (die zwischen dieser Zeit und dem 1. 1. 1924 geleisteten Beiträge gelten als durch die Inflation vernichtet) gültig verwendete Beitragsmarke der Lohnklasse I 4 Pf., II 8 Pf., III 14 Pf., IV 20 Pf., V 30 Pf.;
 - cc) bei Wanderversicherten kommen noch die Steigerungsbeträge aus der Angestelltenversicherung hinzu;
 - d) Kinderzuschuß für jedes Kind unter 15 Jahren 120 Mark-jährlich (§ 1291 RVD).
2. Witwen- und Witwerrente:
 - a) Reichszuschuß jährlich 72,- M. (§ 1285 RVD);
 - b) 60 Prozent des Grundbetrages und der Steigerungsbeträge der Invalidentente, die der Ernährer zur Zeit seines Todes bezog oder bei Invalvidität bezogen hätte (§ 1292 RVD).
3. Waisenrente:
 - a) Reichszuschuß 36 M. jährlich (§ 1285 RVD);
 - b) 50 Prozent des Grundbetrages und der Steigerungsbeträge der Invalidentente, die der Ernährer zur Zeit seines Todes bezog oder bei Invalvidität bezogen hätte (§ 1292 RVD).

Diese toten Zahlen wollen wir uns an einem Beispiel lebendig machen. Nehmen wir an, daß ein versicherungspflichtiger Arbeiter seit dem 1. 7. 1910 folgende Marken gelebt hat: Bis zum 30. 9. 1921 100 : II (8), 260 : III (14), 190 : V (30). Ab 1. 1. 1924 wurden gelebt (Wert der Marken in Klammern):

50 : III (60), 65 : V (1 M.), 94 : V (1,50 M.), 11 : VII (2 M.).
Der jährliche Steigerungsbetrag wird wie folgt berechnet:

Berechnung des Steigerungsbetrages:

100 : 8	8,- M.
260 : 14	36,40 M.
190 : 30	67,- M.

50 : 60 =	30,- M.
65 : 100 =	65,- M.
94 : 150 =	141,- M.
11 : 200 =	22,- M.

20 % von 258,- M. = 51,60 M.

Steigerungsbetrag 153,- M.

Die Rente würde dann betragen:

a) für den Rentner allein. (Für die bis zum 30. 9. 1921 geleisteten Marken wird der oben in den Klammern angegebene Wert, für die nach dem 1. 1. 1924 geleisteten Marken 20 Prozent des in den Klammern wiedergegebenen Wertes als Steigerungsbetrag berechnet):

Grundbetrag	168,- M.
Reichszuschuß	72,- M.
Steigerungsbetrag	153,- M.

jährlich 393,- M.

oder 32,75 M. monatlich.

b) für den Rentner mit zwei Kindern:

Grundbetrag	168,- M.
Reichszuschuß	72,- M.
Steigerungsbetr.	153,- M.
2 Kinderzuschüsse	240,- M.

633,- M. jährlich oder 52,75 M. monatlich.

c) für die Witwe dieses Rentners allein:

Grundbetrag $\frac{2}{10}$ von 168,- M.	100,80 M.
Reichszuschuß	72,- M.
Steigerungsbetrag $\frac{2}{10}$ von 153,- M.	91,80 M.

264,60 M. jährlich

oder 22,05 M. monatlich

d) für die Witwe dieses Rentners mit zwei Kindern unter 15 Jahren:

Witwenrente wie unter c)	264,60 M.
2 $\frac{2}{10}$ des Grundbetrages	168,- M.
2 $\frac{2}{10}$ des Reichszuschusses	72,- M.
2 $\frac{2}{10}$ des Steigerungsbetrages	158,- M.

657,60 M. jährlich

oder 54,80 M. monatlich

Tariffbewegungen

Um die 40-Stundenwoche in Danzig.

Nach monatelangen Streit bleibt alles beim alten.

Seit Monaten schweben in Danzig Verhandlungen, um bei den städtischen und staatlichen Dienststellen die 40stündige Arbeitswoche einzuführen. Ausgangspunkt, für die von Arbeitgeberseite erhobene Forderung, ist die große Arbeitslosigkeit und die starke finanzielle Anspannung des Freistaates. Die Bestrebungen, eine verkürzte Arbeitszeit einzuführen, wurden bereits im Sommer 1930 eingeleitet und haben den damaligen Senator der Arbeit, den Sozialisten Arczynski, veranlaßt, Vorbereitungen für die Einführung des 6-stündigen Arbeitstages zu treffen. Dieses muß ausdrücklich festgestellt werden, weil Vertreter des sozialistischen Gesamtverbandes es nicht wahr haben wollen. Nach der Neubildung der Danziger Regierung, im Januar 1931, wurden die Verhandlungen zwischen den Parteien ausgenommen. Ein Ergebnis konnte jedoch nicht erzielt werden. Auch der weitere Verlauf der Verhandlungen hat keinerlei Ausichten auf eine Verständigung, insbesondere deshalb nicht, weil der sozialistische Gesamtverband jede Arbeitszeitverkürzung ablehnte. Dafür hat die gleiche Organisation diese um so mehr in der Theorie gefordert. Siehe die beiden Aufrufe in der Gewerkschaft Nr. 17 vom 25. 4. 1931 und in Nr. 18 vom 1. 5. 1931. Es gehört schon ein gehöriges Stück Unverfrorenheit dazu, in der Agitation die 40-Stundenwoche zu fordern, ja, den „Kapitalisten“ sogar Vorwürfe zu machen, daß sie durch Festhalten an der bisherigen Arbeitszeit die Not der Arbeitermassen steigern, dort aber, wo die Arbeitgeber die Einführung verkürzter Arbeitszeit beantragen, diese abzulehnen. Es zeugt aber auch davon, wie die Genossen ihre eigenen Mitglieder einschägen und was sie glauben ihnen bieten zu können.

Nach den ergebnislosen Verhandlungen hat der Senat der Freien Stadt Danzig die Angelegenheit dem staatlichen Schlichtungsausschuß unterbreitet, welcher nach mehrfachen Verhandlungen einen Schiedspruch fällte, der ab 10. Mai 1931 die Einführung der 40-Stundenwoche vorsah. Als Ausgleich sollten die Sozialzulagen für 48 Stunden weitergezahlt werden. Während der Senat den Schiedspruch annahm, lehnten sämtliche Arbeiterorganisationen denselben ab. Daraufhin hatte sich der Oberständigungsausschuß mit der Sache zu beschäftigen, welcher am 18. Mai den Parteien einen einstimmig gefaßten Vermittlungsvorschlag unterbreitete, der ebenfalls die 40-stündige Arbeitswoche brachte, jedoch als Ausgleich Lohnzahlung für 42 Stunden sowie Sozial- und Dienstalterszulagen für 48 Stunden vorsah. Diesen Vermittlungsvorschlag lehnte der Senat ab, weil er angeblich eine Lohnerhöhung enthalte und in seinen finanziellen Auswirkungen zu weit gehe. Der sozialistische Gesamtverband lehnte unter dem Einfluß der K.G.D. ebenfalls ab, weil kein voller Lohnausgleich geschaffen worden sei. Um dem radikalen Einschlag der Mitglieder reichlich Beeinflussungsmöglichkeit zu geben, wurde die Abstimmung öffentlich vorgenommen.

Unsere Mitglieder haben den Vorschlag in geheimer Abstimmung angenommen. In besonders starkem Maße war für unsere Mitglieder bei der Annahme des Vorschlages ausschlaggebend, daß etwa 500 Erwerbslose als ständige Arbeiter hätten eingestellt werden können. Für die Sozialisten spielte dieser Umstand scheinbar gar keine Rolle. Ihnen liegt wahrscheinlich mehr daran, die Erwerbslosen für ihre Agitations- und Oppositionspolitik zur Verfügung zu haben.

Die Annahme des Vorschlages durch die christlichen Gewerkschaftler hat nun in den Reihen der sozialistisch orientierten

Arbeiter, und zwar sowohl der Erwerbstlosen, als auch der in Arbeit stehenden, eine gewisse Bestürzung ausgelöst. Bestürzt sind unsere Freunde von der roten Fakultät zunächst deswegen, weil wir es wagten, anderer Meinung zu sein als die „angeblich“ führende Organisation; dann aber auch noch deshalb, weil wir unseren Standpunkt mit eingehender Begründung schriftlich niedergelegt und noch öffentlich verteidigt haben. Besonders mißgestimmt sind die Genossen auch deswegen, weil die öffentliche Meinung und das Urteil der denkenden Arbeiter auf Seiten der christlichen Gewerkschaften stehen, während die Genossen sich festgesetzt haben. Das alles nennen diese Leute aber noch Interessenvertretung für die Arbeiter. Erfreulicherweise erkennt die Arbeiterschaft je länger je mehr, wo für sie praktisch gearbeitet wird. Die ständige Aufwärtsentwicklung des Zentralverbandes der Arbeitnehmer öffentlicher Betriebe und Verwaltungen in den kommunalen und staatlichen Betrieben Danzigs ist ein Beweis dafür. Allerdings stehen noch einige hundert Arbeiter abseits im Lager der Unorganisierte nund der Fallchorganisierten. Für sie alle mag diese Arbeitszeitstreifache eine Lehre mehr sein, sich einzureihen in die Front der Gleichgesinnten und mit ihnen gemeinsam den Weg zu sozialem und wirtschaftlichem Aufstieg zu gehen.

Neufestsetzung der Löhne für die städtischen Arbeiter in Schneidemühl.

Der Magistrat der Stadt Schneidemühl hatte am 24. Februar 1931 die Löhne der städtischen Arbeiter zum 1. April 1931 gekürzt. Er berief sich hierbei auf die Kündigungen, die die übrigen Arbeitgeberverbände am Ort vollzogen hätten.

Obwohl der 1. April immer näher kam, machte der Magistrat doch keinerlei Anstalten, Verhandlungen zwecks Abschluß eines neuen Lohnabkommens herbeizuführen. Am 14. April ging plötz-

lich bei der Bezirksleitung ein Schreiben ein, worin mitgeteilt wurde, daß der Allgemeine Arbeitgeberverband ab 1. April 1931 die Löhne um 6 Prozent gesenkt habe, und daß der Magistrat bereit sei, die gleichen Löhne zu zahlen. Diese automatische Angleichung der Löhne an die der privaten Wirtschaft wurde von den Gewerkschaften abgelehnt. Der Magistrat hat demzufolge den Schlichtungsausschuß angerufen, der am 18. Mai in der Lohnstreifache verhandelte. Seitens der Arbeitnehmervertreter wurde geltend gemacht, daß die Lohnsenkung von 6 Prozent zu hoch sei, da die Löhne im Verhältnis zu den Löhnen gleichartiger Städte außerordentlich niedrig wären. Der Vertreter des Magistrats führte an, daß die Stadt in Anbetracht der schlechten finanziellen Verhältnisse über die Löhne der privaten Wirtschaft nicht hinaus gehen könne. Nach längerer Beratung verkündigte der Vorsitzende den nachstehenden Schiedsspruch:

Schiedsspruch.

1. Von der laufenden Lohnwoche ab soll der jetzt gezahlte Lohn um 5 Prozent gekürzt werden, wobei Beträge bis 0,5 nach unten und Beträge über 0,5 nach oben auf volle Pfennig abgerundet werden.
2. Der Lohnsatz soll bis zum 30. September 1931 Geltung haben unter Berücksichtigung der bisherigen Kündigungsbestimmungen.
3. Erklärungsfrist wird bis zum 23. Mai 1931 bestimmt. Nach dem vorstehenden Schiedsspruch ergeben sich nunmehr folgende Löhne:

gelernte Arbeiter	—70 RM.
angelernete Arbeiter	—63 "
ungelernte Arbeiter	—59 "

Der Lohn der Lohngruppe 4 und 5 für die Frauen beträgt 70 Prozent der nach der Lohngruppe 3 festgelegten Sätze.

Aus unserer Rechtsschutzmappe

Ein seltener Rechtsstreit.

beschäftigte den Zentralausschuß in seiner Sitzung am 20. Mai 1931. Es handelte sich dabei um einen Antrag des Bezirksarbeitsgeberverbandes Rhein-Main betr. die Entlohnung des Haus- und Küchenpersonals in Krankenhäusern, Pflege- und ähnlichen Anstalten der Stadt Frankfurt a. M., sowie die Einführung der Verordnung vom 13. 2. 1924 a. M., sowie die Einführung der Verordnung bei den genannten Anstalten (Krankenhaus-Arbeitszeitordnung) bei den genannten Anstalten der Stadt Frankfurt a. M. Am 9. März hatte der Arbeitgeberverband eine Herabsetzung der Löhne um 8 Prozent beantragt. Die Bezirksamtsstelle sollte aber einen Schiedsspruch, der die Lohnkürzung auf 6 Prozent festsetzte. Der Zentralausschuß bestätigte diesen Schiedsspruch. Der Schlichter für Hessen-Nassau hat ihn daraufhin für verbindlich erklärt. Nun hatten die Arbeitgeber für das genannte Krankenhauspersonal eine Lohnkürzung von 20-30 Prozent beantragt. Die Bezirksamtsstelle hatte aber diesem Antrage nicht stattgegeben, ihn vielmehr aus der Beratung ausgeschlossen, da die Parteien darüber noch nicht erschöpfend verhandelt hätten. Der Zentralausschuß nahm am 23. März die gleiche Stellung ein. Daraufhin nahmen die Parteien die Verhandlungen über diesen Punkt wieder auf. Eine Einigung kam jedoch nicht zustande. Die Gewerkschaften machten geltend, daß grundsätzlich die Löhne, ebenso wie die Arbeitszeit für das Haus- und Küchenpersonal im bestehenden Bezirksarbeitsvertrag geregelt seien. Sowohl die Lohngruppen einteilung wie die Bestimmungen über die Arbeitszeit seien Bestandteil des geltenden Tarifvertrages. Ein Eingreifen in diesen Tarifvertrag sei somit unstatthaft. Eine Abänderung könne daher nur mit Ablauf des Tarifvertrages vorgenommen werden.

Demgegenüber machten die Arbeitgebervertreter geltend, daß gemäß § 2 Ziff. 3 des RM. VIII je derzeit eine sonder tarifliche Regelung für Kranken- u. w. Anstalten getroffen werden könne. Demgemäß könne jetzt ein Sondertarifvertrag für das frankfurter Krankenhauspersonal abgeschlossen werden, da bis jetzt ein Sondertarif nicht bestehe.

Der Zentralausschuß konnte sich dieser Auffassung in seiner Mehrheit jedoch nicht anschließen. Er vertrat vielmehr die Auffassung, daß es den Parteien freistehe, die Verhältnisse der in § 2 Ziff. 3 des RM. genannten Arbeiterkategorien nach eigenem Ermessen zu regeln; entweder durch Sonderbestimmungen im allgemeinen Bezirksarbeitsvertrag, oder aber durch einen Sondertarifvertrag. Im vorliegenden Falle sei die Regelung im erstgenannten Sinne erfolgt. Daher bedürfe es während der Dauer dieses Tarifvertrages keines Sondertarifvertrages. Demzufolge sei der Antrag des Arbeitgeberverbandes abzulehnen.

Den gleichen Standpunkt wie bezüglich der Löhne nahm der Zentralausschuß auch in der Frage der Regelung der Arbeitszeit

ein. Zurzeit besteht gemäß Bezirksarbeitsvertrag die 48stündige Arbeitszeit. Darüber hinaus kann jedoch 2 Stunden Mehrarbeit pro Tag verlangt werden. Diese sind aber mit einem Mehrarbeitszuschlag von 15 Prozent zu bezahlen. Die Arbeitgeber hatten die Einführung der 60-Stundenwoche gemäß der Arbeitszeitverordnung vom 13. 2. 1924 beabsichtigt. Nach dieser Absicht kann nach der Entscheidung des Zentralausschusses zurzeit nicht verwirklicht werden.

Wiedereinstellung durch Klage

In Breslau gelang es durch zwei Klagen beim Arbeitsgericht zwei Kolleginnen vor der Entlassung zu bewahren. In dem einen Fall handelt es sich um eine Kollegin aus der Wäscherei, die schon seit 1926 bei der Stadt beschäftigt ist, und der infolge von Sparmaßnahmen zum 31. März d. J. gekündigt worden war. Der Einspruch gegen die Kündigung wurde damit begründet, daß noch zwei dienstjüngere Kräfte beschäftigt werden. Die eine kam allerdings nicht in Frage, da sie niedriger entlohnt wird, was einen neuen Arbeitsvertrag mit unserer Kollegin bedingt hätte, um die Sparmaßnahmen durchzuführen, dazu ist aber die Arbeitgeberin nicht verpflichtet. Der Hinweis auf die zweite Möglichkeit, die Klägerin weiter zu beschäftigen, war aber von Erfolg, da hier auch eine kürzere, anrechnungsfähige Dienstzeit vorliegt und die sozialen Verhältnisse bedeutend günstiger liegen. Das Urteil lautete, daß unsere Kollegin M. B. weiter zu beschäftigen ist, andernfalls ihr eine Entschädigung von 300 Mark gezahlt werden muß.

Bei der zweiten Klage handelte es sich um eine Krankenpflegerin, die seit 1929 im Allerheiligen-Hospital beschäftigt ist. Die Klägerin erkrankte Anfang 1930 und erhielt am 9. März d. J. ihre Kündigung, weil das Krankenhaus eine Anfrage der Arbeitgeberin über die Möglichkeit der Arbeitsaufnahme nicht beantwortete. Weiterhin befürchtete die Stadtverwaltung die Pflegerin H. M. würde nicht ihre volle Arbeitsfähigkeit erlangen und verlangte bei Wiederherstellung eine Untersuchung durch einen Arzt. Das Gericht entschied, daß die Klägerin wiedereingestellt werden muß oder eine Entschädigung von 170 Mark zu erhalten hat. Eine Untersuchung ist nicht notwendig, da das Sanatorium, in welchem sich die Klägerin befindet, bestätigt, daß die Klägerin ihre volle Arbeitsfähigkeit erlangen wird. Diese Frage kann nicht durch eine weitere Untersuchung, sondern nur durch die Praxis entschieden werden. Besonders zu berücksichtigen war, daß sich die Pflegerin ihr Leiden im Dienst zugezogen hat.

In beiden Fällen wurden die Klägerinnen wieder eingestellt. Diese Erfolge der Rechtschutzmappe unseres Verbandes sind besonders deshalb zu begrüßen, als heute doch kaum die Möglichkeit besteht anderwärts Arbeit zu erhalten.

Reichs- und Staatsarbeiter

Lohnregelung für Reichsarbeiter.

Auf Grund des Schiedspruches vom 20. April d. J. sollen die Löhne der Reichsarbeiter mit Wirkung vom 31. Mai ab denen der Reichspostarbeiter angepaßt werden. Dadurch müssen eine Reihe von Paragraphen, des Tarifvertrages, eine Änderung erfahren, und zwar die §§ 9, 10, 11, 12, 13, 14, 16, 17 und 19. Der bisherige § 16 wird § 17, der bisherige § 17 (Frauenzuschlag) fällt fort. § 10, 2 erhält die Fassung des § 8 des Postarbeitertarifvertrages. Ueber diese Neuordnung fand am 21. Mai eine Verhandlung der Tarifparteien im Reichsfinanzministerium statt. Die Anwendung des Postarbeitertariffes hat den Verhandlungsleiter, Herrn Ministerialrat Dr. Schilling veranlaßt, eine wesentliche Vereinfachung der Lohnstufen vorzunehmen. Es bleibt zwar bei der bisherigen Ortsklasseneinteilung, ebenso bei den 3 Lohngebieten; jedoch werden die Lohnstufen auf 15 beschränkt, so daß auf jedes Lohngebiet 5 Lohnstufen entfallen und zwar auf Lohngebiet I die Lohnstufen 1-5, auf Lohngebiet II die Lohnstufen 6-10, auf Lohngebiet III die Lohnstufen 11-15. Die Anpassung der Reichsarbeiterlöhne an die der Postarbeiter wird eine verschiedene Wirkung haben. In vielen Orten wird die Lohnhöhe die gleiche bleiben wie bisher, da die Löhne einander angepaßt sind. In anderen Orten wird eine geringe Lohnerhöhung eintreten, weil die Postarbeiterlöhne über denen der Reichsarbeiter liegen. In etwa 35-40 Orten jedoch sind die Löhne der Reichsarbeiter höher wie bei der Post, und zwar betragen die Unterschiede 1-8 Pfg. pro Stunde. Den am 30. Mai beschäftigten Arbeitern verbleibt dieser höhere Lohn als persönliche Ausgleichszulage. Von der Lohnherabziehung sollen also nur neu einzustellende Arbeiter betroffen werden. Auch das ist natürlich sehr unangenehm, sofern sich Lohnunterschiede von mehreren Pfg. die Stunde ergeben. Die Gewerkschaften haben deshalb den Vorschlag gemacht, in den Orten, in denen die Reichsarbeiterlöhne über denen der Postarbeiter liegen, die Ortslohnzulagen entsprechend zu erhöhen. Die Regierung versprach, diesen Vorschlag zu prüfen.

Um bei etwaigen Entlassungen und späteren Wiedereinstellungen eine Schädigung der jetzt vorhandenen Arbeiter zu vermeiden, soll als Stichtag der 31. Mai 1931 gelten. Dadurch dürften Klagen, wie sie bei früheren Anlässen laut geworden sind, vermieden werden.

Hauptbetriebsratsführung für den Bereich des Reichswehrministeriums am 20. und 21. Mai 1931.

Der Hauptwahlvorstand berichtete zunächst über den Verlauf der Wahlen. Auch in diesem Jahre ist es wiederholt vorgekommen, daß der Wahlvorstand von nicht dazu berechtigten Personen (Offizieren) gebildet wurde. Im Bereich der Heeresverwaltung ist diese Befugnisüberschreitung siebenmal und im Bereich der Marine dreimal festgestellt worden. Unsere Mitglieder werden dringend gebeten, in Zukunft auf die richtige Besetzung des Wahlvorstandes zu achten.

Sodann wurde zur Wahl des Geschäftsführenden Ausschusses geschritten. Der bisherige Geschäftsführende Ausschuss wurde einstimmig wiedergewählt.

Ein Antrag zu § 6 der Geschäftsordnung, der die Frist zur Einreichung von Anträgen für die nächste Hauptbetriebsratsführung von 5 auf 14 Tage verlängert, wurde ebenfalls einstimmig angenommen.

Es ist dem Hauptbetriebsrat endlich gelungen, dafür zu sorgen, daß alle Erlasse, die Arbeitnehmerfragen behandeln, nur im Benehmen mit der dafür zuständigen Stelle des Reichswehrministeriums herausgegeben werden dürfen. Es wird dadurch die Herausgabe einander widersprechender Erlasse eingedämmt.

Die Wirtschaftspartei hat den Antrag gestellt, die Belleidungsämter zu schließen und die Arbeiten der Privatindustrie zu übertragen. Der Hauptbetriebsrat hat Schritte unternommen, um dies Vorhaben zu vereiteln.

In über 100 Fällen ist der Hauptbetriebsrat um seine Entscheidung ersucht worden, ob Kollegen, die Ruhegeldempfänger und über 65 Jahre alt sind, noch weiterbeschäftigt werden dürfen. In besonderen Fällen oder wo es sich um die Erreichung des Altersjubiläums handelt, hat der Hauptbetriebsrat seine Zustimmung zur Weiterbeschäftigung gegeben.

Die Arbeitszeit von 48 Stunden ist mit Ausnahme der Truppenübungsplätze, wo besondere Verhältnisse vorliegen, fast überall durchgeführt. Auch hier soll dafür gesorgt werden, daß die Wochenarbeitszeit von 48 Stunden möglichst nicht überschritten wird.

Bei den Wehrkreiswaffenmeistereien sollten 178

Kollegen = 88 Prozent der Belegschaft — entlassen werden. Durch Verhandlungen gelang es, die Zahl der zu entlassenden Kollegen auf 73-74 = 14 Prozent — zu senken. Das wurde ermöglicht durch eine andere Regelung der Auftragsbehandlung bei den Wehrkreiswaffenmeistereien. Darüber hinaus sollen die örtlichen Betriebsräte Vorschläge machen, wie tote Zeiten durch Zulaufträge überbrückt werden können, damit Entlassungen nach Möglichkeit vermieden werden können.

Durch einen mißverstandenen Erlaß vom 16. 1. 1931 wurde die Zahl der Schreiner und Stellmacher bei den Truppenteilen bis auf 1 gesenkt. Ein neuer Erlaß vom 3. 3. 1931 gestattet die Beschäftigung von drei Schreibern.

Der Hauptbetriebsrat hat den Entwurf einer Musterarbeitsordnung ausgearbeitet und diesen dem Wehrministerium zugeleitet. In nächster Zeit wird das Ministerium dazu Stellung nehmen.

Im Berichtsjahr sind beim Hauptbetriebsrat 1112 Schreiben ein- und ausgegangen. Dabei sind die Schreiben, die die Wehren betreffen, nicht mitgezählt worden.

Einzelne Wehrkreisverwaltungsämter legen den I. A. noch immer selbständig aus. Dieses Recht steht nach unserer Auffassung nicht ihnen, sondern den Tarifvertragsparteien zu. Es muß versucht werden, die Anerkennung unserer Stellungnahme vom RWM zu erreichen.

Streit ist darüber entstanden, ob die 2 Stunden vor den Feiertagen auch dann zu bezahlen sind, wenn an diesem Tage überhaupt nicht gearbeitet wird. Eine Entscheidung des RWM. besagt, daß sie auch in diesem Falle bezahlt werden müssen.

Im Munsterlager ist Streit darüber entstanden, ob die Zulage von 2 Pfg. nach § 19 Ziff. 6 I. A. auch dann zu gewähren ist, wenn Arbeiter für einige Zeit von den Truppenübungsplätzen nach einem dort befindlichen Depot veretzt werden. Das RWM. entschied dahin, daß die 2 Pfg. auch in diesem Falle zu bezahlen sind.

In einigen Orten ist der Versuch gemacht, die Arbeitgeberrechte und -pflichten einer einzigen Dienststelle am Orte zu übertragen. Die bisher damit gemachten Erfahrungen sind für uns sehr gute gewesen. Durch eine einheitliche Auslegung der tariflichen Bestimmungen wird viel Streit vermieden.

Ein Antrag des Butab auf Errichtung einer Ausgleichsstelle für technische Angestellte wurde vom RWM. abgelehnt. Die von der Bauleitungsumme für die Zwecke der Bauleitung abgezweigten 6 Prozent reichen nur für die Beschäftigung auf dem jeweiligen Bau. Da der Bauetat sehr stark eingeschränkt ist, erscheint die Errichtung einer solchen Ausgleichsstelle überflüssig.

Eine Verfügung verschiedener Dienststellen, daß freierwerbende Arbeitsplätze dem Arbeitsamt nicht gemeldet zu werden brauchen, wenn dafür Versorgungsanwärter beschafft werden können, ist inzwischen aufgehoben worden. Herr Geheimrat Braun erklärte, das Arbeiterstellen den Versorgungsanwärtern bis heute nicht vorbehalten sind. Versorgungsanwärter sollten nur auf solche Arbeitsplätze kommen, wo eine militärische Ausbildung wünschenswert erscheint. Auch Herr Ministerialrat Fritsch stellte sich auf den Standpunkt, daß der Wortlaut des Tarifvertrages eine bevorzugte Einstellung von Versorgungsanwärtern nicht gestatte. Wenn andere Verfügungen herausgekommen seien, so sind diese inzwischen aufgehoben worden.

Den Bezug von neuen Kleidungsstücken — mit Ausnahme von Röcken und Mänteln — regelt eine Verfügung vom Februar 1924. Ausgemusterte Kleidungsstücke werden an verschiedene gemeinnützige Stellen abgegeben, die sie dann weiterverwerten. Auf einen Antrag, die ausgemusterten Kleidungsstücke den Reichsarbeitern auf Wunsch direkt zu überlassen, erklärten die Vertreter des RWM., daß nicht die Absicht bestehe, von der bisherigen Regelung abzuweichen.

Auf Beschwerden über die Verwendung der Wohlfahrtsmittel zu anderen als den vorgeschriebenen Zwecken wurde erklärt, daß diese Fälle nachgeprüft werden sollen. Wohlfahrtsmittel dürfen grundsätzlich nur für den Zweck verwendet werden, für den sie angefordert und gegeben werden. Diese Bestimmung ist um so strenger zu beachten, als im ganzen Etat nur 9200 RM. für diese Zwecke zur Verfügung stehen.

Einige Streitigkeiten über die Zahlung des Kinderzuschlages für uneheliche Kinder und dann, wenn ein Elternteil Rente bezieht, wurden geklärt.

Auf eine Anfrage wurde erklärt, daß die Beschäftigung von Handwerkern als angelehnte Arbeiter nur da durchgeführt werden dürfe, wo es notwendig ist. Grundsätzlich

sollen Handwerker in ihrem Fach beschäftigt werden. Die Bezahlung als angelernter Arbeiter dürfe nur dann erfolgen, wenn eine handwerksmäßige Beschäftigung nicht stattfindet.

Auch die geplante Herabsetzung der Stückzeiten sowohl für Schneider wie für Schuhmacher wurde eingehend besprochen. Veranlaßt ist dieses Vorgehen durch die Privatfirmen, die sich, um Aufträge zu erhalten, zu denkbar niedrigen Preisen anbieten. Aus Kreisen der bei solchen Firmen beschäftigten Arbeiter kommen lebhaftige Klagen über schlechte Bezahlung und starken Lohndruck. Gewerkschaften und R.M.W. haben an der

Herstellung guter Arbeit das gleiche Interesse. Die Vergütung von Arbeit an Privatfirmen soll deshalb möglichst gering gehalten werden.

Bei der Ausschreibung von Doppelverdienern soll nach sozialen Gesichtspunkten verfahren werden.

Damit in der nächsten, im Herbst stattfindenden Hauptbetriebsratsitzung die Wünsche unserer Kollegen eingehend behandelt werden können, wird dringend eruchtet, von allen Wünschen und Beschwerden dem Verbandsvorstand umgehend Mitteilung zu machen.

Volkswirtschaft und Sozialpolitik

Das zweite Teisgutachten der Braunkommission

Das zweite Gutachten der Braunkommission bezeichnet eine Reihe von förderungswürdigen Arbeitsgebieten: Energiewirtschaft, Verbesserung des alten Straßennetzes und landwirtschaftliche Meliorationen. Auf dem Gebiete der Energiewirtschaft könnten nicht nur die Kraftwerke, sondern auch vor allen Dingen die Leitungsnetze weiter ausgebaut werden, weil dadurch nach den Berechnungen der Sachverständigen eine Verbilligung der Gesteinskosten herbeigeführt würde. Auch würde eine verstärkte Inangriffnahme der Ferngas- und Gruppengasversorgung zu Erfolgen führen. Im Verkehrswesen dürfe man vorhandene Einrichtungen mit großem Kapitalaufwand nicht durch neue Anlagen entwerfen, solange das Bestehende den Anforderungen der Wirtschaft genüge. Die Anlage von großen innerdeutschen Durchgangsstraßen für den Fremdenverkehr, die mit der Eisenbahn in Wettbewerb treten würden, dürfte daher nicht mit öffentlichen Mitteln gefördert werden. Ebenso seien Kanalbauten abzulehnen. Förderungswürdig sei dagegen die Verbesserung des alten Straßennetzes, das den Anforderungen des modernen Verkehrs nicht mehr gewachsen sei. Auch die Anlage von Zubringer-, Verbindungs- und Umgehungsstraßen eventuell auch der Bau von Automobilstraßen, verdienen hervorgehoben zu werden. Besonders geeignet seien landwirtschaftliche Meliorationen, die viel Arbeitskraft und wenig Kapital erforderten. Würde so die Grundlage der landwirtschaftlichen Eigenproduktion verbreitert, bräuchten wir nicht mehr wie bisher ein Viertel des deutschen Nahrungs- und Futtermittelbedarfs einzuführen. Auch tritt die Kommission für eine zielbewußte Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung ein. Die öffentliche Förderung des Wohnungsbaus hätte ihre Schattenseiten gehabt, aber dennoch dürfe kein Schroffer Bruch mit der früheren Praxis eintreten, dem Wohnungsbau in großem Umfang öffentliche Mittel zuzuführen.

Es berührt eigenartig, daß die Kommission, nach den Erfahrungen der Ruhrgas A.-G. mit dem Ausbau der Gasfernversorgung, die Arbeitslosigkeit bekämpfen zu können glaubt. Bisher ist der Beweis hierfür noch nicht erbracht. Die Preise für das gasförmige Gas scheinen vollständig eingestiegen zu sein, und, wenn an modern technisch und wirtschaftlich gut arbeitenden Gasanstalten vorbei eine Gasfernleitung gelegt wird, ist auch ein sonstiger volkswirtschaftlicher Vorteil nicht festzustellen. Bisher haben wir als „Erfolg“ der Fernleitungen, nur ein Abfließen von deutschem Kapital, das in die Millionen geht, ans Ausland für Irjen. 5 Millionen Mark, das sind 20 Prozent des Aktienkapitals, hat die Ruhrgas an Verlust, und einige tausend Gasarbeiter haben für immer ihre alte Arbeitsstätte verloren. Es gehört ein starker Optimismus dazu, zu glauben, durch derartige Maßnahmen die Arbeitslosigkeit bekämpfen zu können.

Verkauf der Berliner Elektrizitätswerke an eine A.-G.

Die Berliner Städtischen Elektrizitätswerke, bisher das größte kommunale Kraftwerk, ist in ein gemischt-wirtschaftliches Unternehmen umgewandelt worden. Nicht wirtschaftliche, technische oder kaufmännische Gesichtspunkte sind es gewesen, die diese Umwandlung ratlos erscheinen ließen, aber gar bedingten, sondern die Finanznot der Stadt Berlin ließ ein Stück Gemeindeigentum an das internationale Bankkapital verkaufen.

Die neue A.-G. ist mit einem Aktienkapital von 240 Millionen Mark gegründet und ist in 160 Millionen Mark A-Aktien und 80 Millionen Mark B-Aktien gegliedert. Von den B-Aktien, mit doppeltem Stimmrecht ausgestattet, übernimmt die Stadt Berlin 38 Millionen und die Preussische Elektrizitäts-A.-G. (Staatsunternehmen) und die Reichselektro-Werke (Reichsunternehmen) den Rest. Von den A-Aktien werden 4 Millionen von der Stadt Berlin, 40 Millionen von deutschen Banken und 116 Millionen von amerikanischen, schweizerischen, englischen, holländischen und skandinavischen Bankgruppen übernommen. Die Stadt Berlin bringt ihre Elektrizitätswerke in die A.-G. ein und erhält 34 Millionen Mark in Aktien und 200 Millionen Mark in Geld.

Aufgerechnet auf diese 206 Millionen werden aber 75 Millionen, die die Bankgruppen der Stadt bisher als Zwischenkredit gewährt hatten, so daß nur 131 Millionen Mark zur Auszahlung kommen. Die kurzfristigen Schulden der Stadt vermindern sich daher insgesamt durch den Verkauf der Werke von rund 500 Millionen auf 294 Millionen Mark.

Erst die Zukunft wird darüber entscheiden, ob nicht doch eine ausländische Anleihe an die Stadt, die aber durch die Politik des ehemaligen Reichsbankpräsidenten Schacht unmöglich gemacht wurde, dem Verkauf von Gemeindeigentum an das Ausland in nationaler Beziehung einen Vorteil bedeutete. Von sozialpolitischem Gesichtspunkte allgemein, insbesondere aber für die Belange der Arbeitnehmer in diesem Betriebe ist es recht bedenklich, wenn durch ausländische Banken die Geschäftsführung eines deutschen gemeinnützigen Unternehmens kontrolliert, wenn nicht entscheidend bestimmt wird. Um so bedenklicher, weil in den getroffenen Vereinbarungen über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse, Ruhegeld usw. nichts gesagt wird.

Wenn die bisherige Betriebsgesellschaft, die „Bewag“ bestehen bleibt, deren Pachtvertrag weiter läuft, so bedeutet dieses eine gewisse Sicherung der bestehenden sozialen Einrichtungen, der Tarifverträge usw. Doch wie werden sich die Dinge gestalten, wenn nicht mehr die Stadt Berlin, sondern die internationale A.-G. der Bewag als Eigentümerin dem Werke gegenübersteht?

Nach 25 Jahren, frühestens am 30. Juni 1956, kann die Stadt die Werke zurückkaufen. Die Stadt muß dann entweder einen von einem Schiedsgericht festgesetzten Preis zahlen, oder die Aktien zu 110 Prozent des Nennwertes, zuzüglich einer jährlichen Verzinsung von 10 Prozent, abzüglich der bisher gezahlten Dividenden, zurückkaufen.

Für die Festlegung der Tarife sind dreiviertel Stimmen im Aufsichtsrat notwendig. Im allgemeinen sollen die Tarife so gesetzt werden, daß die A.-G. eine Dividende von mindestens 10 Prozent zahlen kann.

Im einzelnen wurde über die Verteilung des Reingewinnes im Gesellschaftsvertrag bestimmt:

Fünf Prozent an den Reservefonds und 8 Prozent Vordividende. Von dem Rest 25 Prozent für Lantimen an den Aufsichtsrat und 2 Prozent Zuschulddividende. Bleibt dann noch etwas übrig, wird der Stadt eine Konzessionsabgabe bis zu rund 22 Millionen Mark gezahlt, und der dann noch verbleibende Rest zu 40 Prozent an die Stadt und der übrige Teil an die Aktionäre gleichmäßig verteilt.

Auf den im Jahre 1930 erzielten Reingewinn der Betriebe berechnet, würde der Aufsichtsrat für seine „mühevollen“ Tätigkeit, — vielleicht jährlich zwei bis drei Sitzungen — den Betrag von etwa 0,5 Millionen, pro Kopf ungefähr 12 000 M. erhalten. Auch ein Beitrag zu der Frage, wie lassen sich die Verwaltungskosten in der Industrie in dieser Notzeit ermäßigen?

Ob nicht doch dieser Übergang eines gemeinnützigen kommunalen Betriebes, an die internationale Kapitalmacht sich nicht bei einer besseren, weitfichtigeren Verwaltung der Stadt Berlin hätte vermeiden lassen, ist eine Frage, die mit Recht, wenn auch heute nutzlos, aufgeworfen werden kann.

Jedenfalls aber kann die von den Kommunisten Sozialisten und den Anhängern einer liberal-kapitalistischen Wirtschaftsordnung sehr stark beeinflusste Berliner Stadtverwaltung von den übrigen deutschen Kommunalverwaltungen nicht zum Vorbild genommen werden.

Bezirks- und Ortsgruppenberichte

Bonn. Abbaumaßnahmen bei der Stadt Bonn. Bei der Verabschiedung des Haushaltsplanes für 1931 wurden nach Angabe der Stadtverwaltung leitend der Stadtverordneten 38 Arbeiterstellen gestrichen. Drei Tage vor dem 1. April trat die Verwaltung an den Gesamtbetriebsrat und die Gewerkschaften heran, um ihren zu eröffnen, daß die Entlassung der 38 Arbeitnehmer notwendig sei. Es sollten entlassen werden: 16 Arbeiter der Gartenverwaltung bei einem Gesamtbestand von 84 und weitere 22 Arbeiter aus anderen Betrieben bei

einem Bestand von 220 Arbeitern. Selbst die Direktion der Gartenverwaltung weigerte sich, Arbeiter anzugeben, die zur Entlassung kommen sollten, da auch ihrer Ansicht nach kein Mann jubel vorhanden wäre. Bei den übrigen Vertrieben (Bauamtern), wo die 22 Arbeiter entlassen werden sollten, wurden Inanspruchnahmen vorgenommen, so daß vorläufig Entlassungen überhaupt verhindert werden konnten, außer dem Friseurpart, wo zwei Mann entlassen wurden. Die Direktion der Gartenverwaltung weigerte sich, die Leute namhaft zu machen, es kam sogar so weit, daß man dem Direktor Günther mit dem Disziplinarverfahren drohte. Nimmehr wurden 16 Leute namhaft gemacht, die zur Kündigung kamen, aber woran kein Mensch gedacht hätte, trat ein. Es wurden Kollegen des Arbeitsverhältnisses gefunden, die 31, 28, 24, 23, 22, 20 Jahre im Dienste der Stadt Bonn sich befinden. Ein Sturm der Entrüstung ging durch die städtische Arbeiterchaft. Menschen, die ein halbes Dutzendmal reue Dienste der Stadt Bonn geleistet hatten, sollten nach der Meinung der Verwaltung einfach lang- und klanglos auf die Straße gesetzt werden. Es hieß im letzten Satz der Kündigung: „Die eingezahlten Ruhegelder werden Ihnen bei dem Austritte aus den Diensten der Stadt Bonn zurückerstattet.“ Es ist nicht so gekommen, wie die Stadtverwaltung glaubte, die Gewerkschaften haben den Schlag, den man der Ruhegeldordnung versetzen wollte, erfolgreich abgewehrt. Alle älteren und ältesten Kollegen sind im Dienste der Stadt geblieben durch das tatkräftige Eingreifen der Gewerkschaften und des Gesamtbetriebsrats. Bei nahe 40 Sitzungen und Verhandlungen waren hierzu notwendig. Dieses Vorgehen der Stadt Bonn dürfte so allmählich allen städtischen Arbeitern und Straßenbahnern die Augen öffnen, wo es hinginge, wenn keine Gewerkschaften und Betriebsräte vorhanden wären. Was diesmal der Stadtverwaltung nicht gelungen ist, wird man vielleicht zu anderer Zeit und an anderer Stelle versuchen durchzuführen. Es gilt vor allen Dingen gerade in der Jetztzeit, wo die Kommunen an allen Ecken und Enden meistens aber berechtigt sparen, dafür Sorge zu tragen, daß alle städtischen Arbeiter sich den Gewerkschaften anschließen.

Ein Wort an die Stadtverordneten, die nach Angabe der Verwaltung diese drakonischen Maßnahmen beschlossen haben. Sind nicht andere Wege zu beschreiten? Wenn wir schon in außergewöhnlichen Zeiten leben, dann soll man auch da sparen, wo noch etwas zu holen ist, und nicht bei den städtischen Arbeitern allein, die wöchentlich im Durchschnitt 34 M verdienen. Sozial bekannt ist, sind im Bonner Haushaltsplan 1931 noch über 100.000 M. für Stellenaufträge für Beamte eingerechnet. Könnte hier nicht auch in der jetzigen Notzeit trotz aller wohlverordneten Rechte man etwas einsparen? Insbesondere gilt dieses für diejenigen Stadtverordneten, die auch von den städtischen Arbeitern gewählt worden sind.

Manheim. 25 jähriges Stiftungsfest unserer Ortsgruppe. Unsere Manheimer Ortsgruppe feierte am Samstag, den 9. Mai, in den Räumen des Friedrichsparks ihr 25jähriges Stiftungsfest, verbunden mit Ehrung der Jubilare.

Der Sängerkhor der Straßenbahner Manheim-Ludwigshafen und die erste Straßenbahnerkapelle, die sich nur aus unseren Mitgliedern und deren Söhnen zusammensetzt, hatte den unterhaltenden Teil des Programms übernommen. Unser Sekretär, Kollege Sauer, begrüßte die sehr zahlreich erschienenen, darunter den Vertreter des Straßenbahnmeisters, Herrn Baurat Frey, Vertreter der Zentrumspartei, des Evangelischen Volksdienstes und der Deutschen Volkspartei; als Vertreter des Hauptvorstandes den Bezirksleiter Kollege Fajbender, den Festredner Reichstagsabgeordneter Kollege Trennmer, Berlin, den Vertreter des Bezirksverbandes der katholischen Arbeitervereine Herrn Bezirkspräsident Professor Illrich, die Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes und der Ortsstelle von Manheim und Ludwigshafen. Die Ortsgruppen unseres Verbandes von Ludwigshafen, Dürkheim, Frankenthal, Heidelberg, Baden-Baden und Karlsruhe hatten Vertreter entsandt. Gerecht gebotene Begrüßungsreden hatten der frühere Verbandsssekretär Kollege Frankenberg in Berlin und Herr Stadtpfarrer Dr. Knebel als treuer Freund unserer Bewegung aus Nechtersbergens gesandt. Reichstagsabgeordneter Kollege Trennmer hielt die Festrede. Er ist der Gründer unserer Ortsgruppe in Manheim. Der Festredner schilderte all die Schwierigkeiten in der Gründungszeit und gedachte in anerkennenden Worten der jähren Arbeit der Jubilare in jenen Sturmtagen. Nicht bloß der Terror der Sozialdemokratie und der freien Gewerkschaften mußte gebrochen werden, auch fast das gesamte Bürgertum stand damals dieser neuen Bewegung ablehnend gegenüber. Aus jener Zeit stammt noch der merkwürdige Ausspruch des Kohlengehaltigen Hirdorf: „Die Christlichen sind schlimmer als die Koten.“ Der Arbeitgeber-Arbeitsnachweis von Manheim-Ludwigshafen ist den alten christlichen Gewerkschaftlern noch in unerschütterlicher Erinnerung. Unsere christlichen Gewerkschaften wollen nichts anderes, wie die Gleichberechtigung des Arbeiters, als Mensch in Gesellschaft und Wirtschaft. Wir haben als Ebenbilder Gottes ein Recht auf Verwirklichung dieser Forderung. Redner schilderte sodann noch einige Episoden aus der damaligen Zeit, die manchen Manheimer Direktoren größerer Betriebe in eigenartiger Licht erscheinen ließen. Mit dem Appell, ähnlich wie die Jubilare in unüberwindlicher Treue zur christlich-nationalen Gewerkschaftsbewegung zu stehen, für sie zu arbeiten und zu werben, damit das große Ziel der Volksgemeinschaft recht bald erreicht wird, schloß der Redner seine Ausführungen. Nach einem Gesangsprogramm des Sängerkhor nahm der Bezirksleiter, Kollege Fajbender, als Vertreter des Hauptvorstandes die Ehrung der folgenden 14 Jubilare vor. Von den Straßenbahnern: Anton Scherer, Josef Allgeier, Martin Popp, Martin Friedrich, Josef Lang, August Reiser, Julius Wähler, Wendelin Junfert, Wilhelm Schlager; von den Gemeindearbeitern: Karl Bold, Josef Dorr, Karl Dörning, Nikolaus Rausch; außerdem unser Verbandsssekretär Kollege Sauer.

Kollege Fajbender gedachte nochmals der mühseligen und opfervollen Arbeit der Gründungsmitglieder und ermunterte die jungen, mit demselben Opferstern und derselben Begeisterung für unsere Ideale zu arbeiten, wie es die alten getan haben. Sodann überreichte er jedem einzelnen Jubilar die vom Verbandsvorstand verliehene Silbernadel und

ein wertvolles Buch mit Widmung. Kollege Sauer dankte im Namen der Jubilare für die Ehrung und gedachte auch in Zukunft mit derselben Begeisterung wie in der Jugend weiter für unsere Bewegung zu arbeiten.

Essen. Die Gesamtbetriebsratswahl der Städtischen Betriebe Groß-Essen. In der Vollversammlung der Betriebsräte der Städtischen Betriebe Groß-Essen am 21. April 1931 sollte die Konstituierung des Gesamtbetriebsrates vorgenommen werden. Auf Grund der Ausrechnung standen den freien Gewerkschaften 7, den christlichen Gewerkschaften 4 und der NSD. 2 Mandate im Gesamtbetriebsrat zu. Außerdem bekamen die Angestellten 2 Mandate. Der bisherige Vorsitzende des Gesamtbetriebsrates Windig glaubte unserer Gewerkschaft den vierten Sitz abspitzen zu können, indem er den Angestellten drei Sitze einräumen wollte. Gegen diese Ausrechnung protestierten wir und stellten den Antrag auf Wahl des Gesamtbetriebsrates. Die am 18. Mai 1931 vorgenommene Wahl hatte folgendes Ergebnis:

Liste 1 (freie Gewerkschaften)	37 wahlberechtigt, 30 Stimmen, 6 Sitze
Liste 2 (christl. Gewerkschaften)	19 wahlberechtigt, 19 Stimmen, 4 Sitze
Liste 3 (NSD.)	10 wahlberechtigt, 14 Stimmen, 3 Sitze

Aus dem Ergebnis erzieht man, daß die freien Gewerkschaften an die NSD. fünf Stimmen abgegeben haben. Nicht gewählt haben zwei Freie und 1 NSD. Die freien Gewerkschaften hätten sich diese Niederlage ersparen können. So geht es, wenn man anderen ihr gutes Recht vorenthalten will. Statt einen Sitz haben sie nun zwei Sitze verloren. Es ist auch hier das Sprichwort angebracht: „Wer anderen eine Grube gräbt, fällt selbst hinein.“

Betriebsrätewahlen im Rheinisch-Westfälischen Industriegebiet

Bei den diesjährigen Betriebsrätewahlen im Rheinisch-Westfälischen Industriegebiet konnten die christlichen Gewerkschaften in den öffentlichen Betrieben ihre Mandate nicht nur halten, sondern noch stark vermehren. Nachstehende Aufstellung zeigt klar die Aufwärtsbewegung unseres Verbandes.

	Chr. Gew.		Fr. Gew.		NSD.		Sonst.	
in der Verwaltungsstelle	1930	1931	1930	1931	1930	1931	1930	1931
Barmen	34	33	49	51	—	5	—	—
Bielefeld	38	40	12	9	—	1	—	—
Böhlum	34	38	77	72	5	6	—	—
Dortmund	46	48	57	51	—	3	—	3
Duisburg	40	48	59	57	7	15	—	3
Düsseldorf	71	72	81	71	—	11	1	3
Essen	53	49	68	60	8	16	4	4
Münster	56	62	17	22	—	—	1	8
	372	390	416	398	20	57	6	21

Parüchtigt man, daß gerade im Industriegebiet der Boden für die NSD. der beste ist, so ist der Erfolg unserer Gewerkschaft um so höher zu bewerten. Allen vitalen Einflüssen zum Trotz geht unsere Richtung stets und ständig aufwärts. Es ist dies auch ein Zeichen dafür, daß in der Arbeiterchaft noch genügend Leute vorhanden sind, die auf die radikale Zone von rechts und links nicht mehr reagieren. Besonders trifft dies auf die NSD. zu. Trotz größter Anstrengung konnten sie keine Mandate durchbringen.

Berichtigung.

In dem Artikel: Unser Verband im Jahre 1930, in der vorigen Nr. 11, war in der Tabelle über die Entwicklung der Ortsgruppen und Mitglieder eine Verwechslung in den Überschriften eingetreten. In der 8. Rubrik muß es heißen: „Zugezogen“, in der 9. Rubrik „Uebergetreten“.



GEDENKTAFEL

Gestorben sind die Kollegen:

Aug. Schulleweit, Recklinghausen	10. Mai 1931
Joh. Hüjens, Düsseldorf	13. Mai 1931
Anton Meis, Beuel	14. Mai 1931
Gg. Arthur Walther, Leipzig	14. Mai 1931
Otto Miklat, Gelsenkirchen	18. Mai 1931
Friedr. Hülsmann, Dortmund	22. Mai 1931
Heinr. Junter, M. Gladbach	24. Mai 1931

EHRE IHREM ANDENKEN!